



GESCHÄFTSORDNUNG

Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.
(Stand: 7.4.2019)



Auf der Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 7.4.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Verfahrensordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Nummer 7 der Vereinssatzung

§ 1

Beschlussfassung

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei der Auszählung werden nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gezählt.

§ 2

Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes auf die Tagesordnung müssen sieben Wochentage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
2. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung mittels Beschlusses zu genehmigen.
3. Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Anträge und Gesuche
 - c. Verschiedenes

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

4. Rügt jemand die nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung der Tagesordnung, so ist diese Rüge vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3

Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 - a. das Datum der Mitgliederversammlung
 - b. die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - c. die Tagesordnung
 - d. die gestellten Sachanträge in wörtlicher Fassung mit Abstimmungsergebnis und Stimmverhältnis



2. Ergeben sich Einwände gegen die Form oder den Inhalt des Protokolls, so hat die Mitgliederversammlung über diese zu entscheiden. Das Protokoll ist abschließend vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, dann der Schatzwart.

§ 5

Anträge

1. Es gibt folgende Sachanträge:
 - a. Hauptantrag
 - b. Ergänzende Zusatzanträge
 - c. Gegenantrag
2. In der Abstimmung ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - a. über den weitestgehenden Antrag wird zuerst entschieden
 - b. über den Gegenantrag wird vor dem ursprünglich eingebrachten Antrag abgestimmt
 - c. über den Zusatzantrag wird nur nach Annahme des Hauptantrages abgestimmt
3. Der Antragsteller erhält auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal das Wort.
4. Über folgende (Verfahrens-)Anträge wird sofort verhandelt und abgestimmt:
 - a. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b. Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes
 - c. Antrag auf Schluss der Mitgliederversammlung

Über diese Anträge erhält noch einer dafür und einer dagegen das Wort. Zur Annahme der Anträge ist eine zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6

Wortmeldungen

1. Wünscht jemand zur Debatte das Wort, so hat er sich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu melden und in die Rednerliste einzutragen.
2. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung soll sich in dieser Funktion nur an einer Debatte beteiligen, als es zur Klärung der Sachlage oder der Aufrechterhaltung der Ordnung verlangt.



3. Das Wort wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung erteilt:
 - a. bei Anträgen als erstem und letzten dem Antragsteller
 - b. in den anderen Fällen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen
4. Abweichend von Nummer 3 dieser Vorschrift muss das Wort sofort erteilt werden, wenn jemand auf die Verletzung der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung aufmerksam machen will.
5. Zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung das Recht und die Pflicht, in den Gang der Debatte durch folgende Maßnahmen einzugreifen:
 - a. Verweisung zur Sache
 - b. Zurückweisung beleidigender Ausdrücke
 - c. Entziehung des Wortes
 - d. Verweisung aus der Mitgliederversammlung

§ 7

Anfragen zur Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, eine offizielle Anfrage an ein Organ über dessen Amtsführung zu stellen. Diese Anfrage muss sieben Wochentage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich angebracht werden.
2. Über diese Anfrage hat in jedem Fall eine Debatte stattzufinden.

§ 8

Entlastung

1. Die Entlastung des Vorstandes und der Beiräte erfolgt auf der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.
2. Die Entlastung findet auf Antrag des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung in folgender Reihenfolge statt:
 - a. Erteilung des Abschlussberichtes des zu Entlastenden
 - b. auf Antrag eine Debatte über die Amtsführung
 - c. Abstimmung über die Entlastung

§ 9

Wahlen

Die Wahlen finden in offener Abstimmung wie folgt statt:

1. Vorschlag
2. Kandidaturaufnahme
3. Vorstellung und Befragung
4. Personaldebatte



5. Abstimmung

Die Nummern 3. und 4. finden nur auf Antrag statt. Bei der Abstimmung haben die Kandidaten Stimmrecht.

II. Tätigkeitsbeschreibung der Organe und des Kassenprüfers gemäß den §§ 14, 15 und 18 der Vereinssatzung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu diesem Zweck können die Vorstandsmitglieder insbesondere auch an den Versammlungen der einzelnen Sektionen teilnehmen.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a. Dem **Vorsitzenden** obliegen administrative Aufgaben in den Bereichen Fördermittel, Vertrags- und Steuerwesen sowie Arbeitsverhältnissen. Er unterstützt den Vorstand und die Beiräte bei ihren Tätigkeiten. Des Weiteren vertritt er den Verein bei Feierlichkeiten, Jubiläen etc.. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Beiräte.
 - b. Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und übernimmt in diesem Fall seine Aufgaben.
 - c. Der **Schatzward** verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen im Sinne der Gebührenordnung. Er erstellt entsprechend des Haushaltsplanes Kontenrahmen und überwacht diese. Alle Zahlungen dürfen nur im Rahmen des Kassenplanes und bei vorliegender Genehmigung des Vorstandes geleistet werden. Das Kassenbuch ist von ihm gewissenhaft und entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen. Entsprechende Unterlagen sind von ihm aufzubewahren. Bei der Kassenrevision (bzw. -prüfung) sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Weiterhin verwaltet er die Mitgliederdaten des Vereins.

§ 11

Beiräte

1. Der **Jugendward** hat sämtliche Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zu betreuen und deren Interesse zu vertreten. Er hat darauf zu achten, dass die sportlichen Tätigkeiten der Jugendlichen entsprechend dem Reifegrad und dem Alter erfolgen. Ihm obliegt die Organisation des Trainings- und Punktspielbetriebes der Jugendlichen. Er hat geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand zur Gestaltung eines abwechslungsreichen Jugendlebens zu organisieren und durchzuführen.
2. Dem **Sportward** obliegt die Organisation und Verwaltung des Sport- und Wettkampfbetriebes. Er hat die Aushänge für den Wettkampfbetrieb zu fertigen. Er vertritt die Interessen aller Sportler im



Gesamtverein und gegenüber dem Vorstand. Soweit erforderlich, ist der Kontakt mit den Dachverbänden aufrecht zu erhalten. Veränderungen bezüglich der Mitglieder, Unfälle, Sachbeschädigungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Geplante Veranstaltungen außerhalb des Wettkampfplanes jeglicher Art sind dem Vorstand anzuzeigen (wegen Versicherungsschutz etc.). Dabei ist nach Möglichkeit der teilnehmende Personenkreis anzugeben. Sollte die Funktion des Jugendwartes nicht besetzt sein, so übernimmt der Sportwart dessen Aufgaben.

3. Der **Wart für technische Fragen** ist für die technischen Belange auf dem Vereinsgelände verantwortlich.
4. Sollte ein Beirat vorübergehend verhindert sein, so bestimmt der Vorstand für diese Zeit eine Vertretung.

§ 12

Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer prüft, ob die Kassenführung durch den Schatzwart ordnungsgemäß ist. Zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung gehören die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der Kasse sowie eine vollständige Belegung der getätigten Umsätze.
2. Er prüft weiterhin die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Zu diesem Zweck steht ihm ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht zu. Insbesondere können sämtliche Vereinsunterlagen eingesehen werden.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstandssitzungen gemäß § 14 Nummer 7 der Vereinssatzung

§ 13

Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Beiräte. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei der Auszählung werden nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gezählt.
2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Beiräte anwesend ist. Alle Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlüsse sind als Ergebnisprotokoll im Beschlussbuch festzuhalten.



§ 14

Teilnehmer

1. Ständige Teilnehmer der Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder, der Sportwart, der Jugendwart und der Wart für technische Fragen. Bei Bedarf können weitere Personen zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
2. Die Vorstandssitzungen sollten einmal im Monat stattfinden.

§ 15

Protokoll

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll der Vorstandssitzung hat zu enthalten:

1. das Datum der Vorstandssitzung,
2. die Zahl der Anwesenden,
3. die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung mit Abstimmungsergebnis und Stimmverhältnis.

IV. Mitglieder gemäß § 9 Nummer 2 der Vereinssatzung

§ 16

Arten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag ordentlich entrichtet.
2. **Förderndes Mitglied** kann auf Antrag der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person werden, wenn die juristische Person eine jährliche Werbesumme in Höhe von mindestens 500 EURO (netto) sowie eine natürliche Person, welche eine jährliche Spende im Sinne des § 10b Absatz 1 Einkommensteuergesetz in gleicher Höhe dem Verein zukommen lässt. Das fördernde Mitglied wird automatisch ordentliches Mitglied, wenn in einem Geschäftsjahr des Vereins die vorgenannten Voraussetzungen wegfallen.
3. **Ehrenmitglied** kann nur die natürliche Person werden, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.



V. Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 10 Nummer 3 der Vereinssatzung

§ 17

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
2. bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
3. an allen von den regionalen und überregionalen Tennisvereinen und -verbänden des In- und Ausland organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und den Reglements teilzunehmen,
4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgegenstände nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
5. bei Sportunfällen den ggf. bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen sowie
6. nach Vollendung des 16. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Antragsrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 18

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

1. sich sportlich fair, kameradschaftlich und ehrlich bei allen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und in ihrer gesamten Vereinstätigkeit im Sinne des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
2. sich aktiv an den Veranstaltungen und dem Sportbetrieb des Vereins zu beteiligen,
3. bei ihrer Vereinstätigkeit die Vereinssatzung und Geschäftsordnung des Vereins sowie die Satzungen, Beschlüsse und Regelungen der Dachverbände verbindlich zu beachten,
4. die Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
5. die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihre Ergänzung oder Wiederherstellung aktiv mitzuwirken sowie
6. Änderung(en) bei ihren persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung u.a.) unverzüglich nach der Änderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



VI. Sprachliche Gleichstellung

Geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten für alle Menschen.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 7.4.2019 in Kraft.